

BGer 8C_734/2018 vom 7. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_734_2018

FR: TF 8C_734/2018 du 7 novembre 2018

IT: TF 8C_734/2018 del 7 novembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_734/2018

Urteil vom 7. November 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Politische Gemeinde Frauenfeld, vertreten durch den Stadtrat Frauenfeld,

Rathaus, 8501 Frauenfeld,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau

vom 29. August 2018 (VG.2018.83/E).

In Erwägung

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau im angefochtenen Entscheid das Nichteintreten des kantonalen Departements für Finanzen und Soziales auf eine gegen die Verfügung der Politischen Gemeinde Frauenfeld vom 19. Februar 2018 erhobene Beschwerde bestätigte,

dass dabei kantonales Recht zur Anwendung gelangte (§ 20, 24 und 45 VRG/TG),

dass ein auf kantonalem Recht beruhender Entscheid vor Bundesgericht weitgehend bloss wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet werden kann, wobei hierfür eine qualifizierte Rügepflicht besteht, d.h. konkret und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen; die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet keinen selbstständigen Beschwerdegrund (Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68, je mit Hinweisen),

dass die Beschwerdeführerin nichts Derartiges vorbringt,

dass es insbesondere nicht ausreicht, eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots allein unter Verweis auf andere, hier nicht direkt anwendbare Verfahrensbestimmungen des Bundes oder anderer Kantone zu behaupten,

dass das kantonale Gericht im Übrigen näher begründet hat, weshalb das kantonale Recht die Zustellung von Verfügungen der Verwaltung mit A-Post Plus zulässt, dabei auch Urteile des Bundesgerichts angeführt hat, welche dies geschützt haben (so etwa Urteil 1C_330/2016 vom 27. September 2016 E. 2.4),

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. November 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.